

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923**

39 (7.11.1923)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. November

1923

**Inhalt.**

**I. Verordnung des Ministers der Finanzen:** Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen. — **II. Bekanntmachungen:** Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen. — Schülerkarten. — **III. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen:** Dienstreisefkosten. — Dienstreisefkosten. — **IV. Personalmeldungen.** — **V. Stellenausschreiben.** — **VI. Todesfälle.**

**I. Verordnung des Ministers der Finanzen.**

(Vom 20. Oktober 1923.)

Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen.  
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 334.)

Auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 19. April 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80 — wird folgendes bestimmt:

Die Prüfungsgebühren werden künftig nicht mehr in einem feststehenden Betrag, sondern in einer der jeweiligen Geldentwertung entsprechenden Höhe erhoben. Zu diesem Zweck ist eine für die Prüfungen der Beamten der verschiedenen Besoldungsgruppen festgesetzte Grundzahl mit einer bestimmten Teuerungszahl zu vervielfachen.

Als Grundzahlen haben zu gelten:

Bei Prüfungen für die Beamtenstellen (Eingangsstellen)	
der Besoldungsgruppe X . . . . .	20 M.
" " IX . . . . .	15 M.
" " VIII und VII . . . . .	10 M.
" " V . . . . .	5 M.

Als Teuerungszahl gilt jeweils die von dem Statistischen Reichsamt veröffentlichte Reichsindexziffer für die Kosten der Lebenshaltung unter Abrundung auf eine volle Million nach unten und zwar in der der Anforderung der Prüfungsgebühr vorangehenden Kalenderwoche.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 an in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt an tritt die Verordnung vom 9. Mai 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 98 — außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

**II. Bekanntmachungen.**

Nr. A 29283. Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen.

Nach § 2 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 802) werden die Gebühren

für Fernsprecheinrichtungen künftig durch Vervielfachung von Grundbeträgen mit einer Schlüsselzahl berechnet. Die Grundbeträge sind in der Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 23. August 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 822) zusammengestellt und betragen für die zur Errechnung der Vergütung für Einrichtungen in Wohnungen maßgebenden Anlagen

a. für eine Sprechstelle . . . . .	8,40 M.
b. für das Anschlußorgan . . . . .	4,20 M.
c. für Leitungszuschlag . . . . .	3,60 M.

zusammen . . . 16,20 M.

Die mit Wirkung vom 1. Oktober gültige Schlüsselzahl beträgt nach der Verordnung über Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 24. September 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 907) 40 000 000 M.

Nach den in meiner Bekanntmachung vom 31. Oktober 1921 — Amtsblatt Nr. 33 Seite 367/371 — mitgeteilten Grundsätzen sind demnach von den Inhabern von Hauptanschlüssen und von Nebenschlüssen mit Dauer-Verbindung anstelle der im Amtsblatt 1923 Nr. 33 Seite 173 veröffentlichten Sätze vom 1. Oktober 1923 an  $16,20 \times 40\,000\,000 = 648$  Millionen Mark und von den Inhabern gewöhnlicher Nebenschlüsse die Hälfte mit 324 Millionen Mark zu erheben.

Inhaber von Hauptanschlüssen haben außerdem die von der Reichspostverwaltung über die nach dem Fernsprechgebührengesetz jeweils vorgeschriebene Mindestzahl hinaus berechneten Ortsgesprächsgebühren (siehe Bekanntmachung vom 10. Oktober 1923 Amtsblatt Nr. 37 Seite 191) zu bezahlen, sofern der Wohnungsinhaber nicht den Nachweis erbringt, daß er aus dienstlichen Gründen mehr Gespräche hat führen müssen.

Karlsruhe, den 2. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:  
Schmidt.

## Nr. B 36148. Schülerkarten.

An die Schulbehörden sowie die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen.

Nach Mitteilung der Reichsbahndirektion werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab an das zweite und jedes weitere schulpflichtige Kind derselben Familie Schülermonatsnebenkarten zum halben tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben. Die Nebenkarten werden gegen eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Schulbesuch mehrerer Kinder einer Familie verabsolgt. Sie können für verschiedene Strecken und Wagenklassen lauten. In solchen Fällen wird der volle Preis einer Schülermonatskarte für die Strecke und Wagenklasse erhoben, für die er sich am höchsten stellt.

Für die übrigen Karten wird die Hälfte des tarifmäßigen Preises der Schülermonatskarten nach der zu benutzenden Strecke und Wagenklasse erhoben.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XX.

In Vertretung:

B. Gen. XV.

Schmidt.

### III. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.

(Bom 17. Oktober 1923.)

#### Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 328.)

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 an beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I .	700 Millionen M	1 000 Millionen M
" II .	875 " "	1 250 " "
" III .	1 050 " "	1 500 " "
" IV .	1 225 " "	1 750 " "
" V .	1 400 " "	2 000 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I .	350 Millionen M	750 Millionen M
" II .	440 " "	940 " "
" III .	525 " "	1 125 " "
" IV .	615 " "	1 310 " "
" V .	700 " "	1 500 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 180 Millionen Mark, im übrigen bis zu 60 Millionen Mark täglich.

4. Die Ganggebühr. 5 Millionen Mark für den Kilometer.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

(Bom 22. Oktober 1923.)

#### Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 334.)

Mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 an beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I .	2 800 Millionen M	4 000 Millionen M
" II .	3 500 " "	5 000 " "
" III .	4 200 " "	6 000 " "
" IV .	4 900 " "	7 000 " "
" V .	5 600 " "	8 000 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I .	1 400 Millionen M	3 000 Millionen M
" II .	1 800 " "	3 800 " "
" III .	2 100 " "	4 500 " "
" IV .	2 500 " "	5 300 " "
" V .	2 800 " "	6 000 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 600 Millionen M, im übrigen bis zu 200 Millionen M täglich.

4. Die Ganggebühr 30 Millionen M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

### IV. Personalnachrichten.

Entlassen auf Ansuchen:

Hilfslin. Luise Roth geb. Schenk in Sulz, A. Lahr.

### V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Die Rektorstelle in Vietigheim, A. Rastatt, je eine Hptl.-Stelle in Gaggenau — Lörrach — Oberscheidental, A. Buchen.

### VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Prof. Dr. August Richard Maier am Bad. Landesmuseum, Karlsruhe, am 13. Oktober 1923 — Hausmeister Julius Bull am Gynn. in Pforzheim am 26. September 1923 — Rektor Josef Bausch in Vietigheim am 17. Oktober 1923 — Hptl. Ludwig Baumgartner in Säckingen am 3. Oktober 1923 — Hptl. Josef Kunzmann in Oberscheidental am 15. Oktober 1923 — Hptl. Oskar Volk in Gausbach am 28. September 1923 — Oberl. a. D. Martin Link, zuletzt in Kronau — Hptl. a. D. Johann Heinrich Gehrig, zuletzt in Durlach — Hptl. a. D. Johann Hefert, zuletzt in Heidelberg-Wieblingen — Hptl. a. D. Friedrich Himmelstein, zuletzt in Medesheim.